

Warnung vor Strafanzeigen gegen Patienten

Auch Mitwirkung bei Ermittlungshandlungen kann Strafbarkeit begründen

Von Strafanzeigen gegen Patienten ist zur Vermeidung eigener Strafbarkeit des Zahnarztes wegen Verletzung eines Berufsgeheimnisses dringend abzuraten. Aber auch wenn der Zahnarzt als Dritter in polizeiliche Ermittlungen einbezogen wird, droht Strafbarkeit bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses. Gegenüber gefährlichen Sachverhalten soll hier sensibilisiert werden.

Wer Dinge unternimmt, die darauf abzielen oder dazu beitragen sollen, dem Recht Geltung zu verschaffen, wird sich typischerweise auf der Seite des Rechts wähnen, sofern die Handlung als solche erlaubt ist. Dies ist rein psychologisch betrachtet nur allzu verständlich. Für Träger eines Berufsgeheimnisses im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ist jedoch gerade in solchen Fällen größte Vorsicht geboten. Dem Berufsgeheimnisträger kann verboten sein, was jedem anderen erlaubt wäre.

Nach § 203 des Strafgesetzbuchs macht sich ein Zahnarzt strafbar, der unbefugt ein fremdes Geheimnis – namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis – offenbart, das ihm als Zahnarzt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Dies bedarf für sich allein genommen im Grunde keiner Erwähnung, da dieser Rechtssatz jedem Zahnarzt bekannt ist.

Interessanter schon, dass nach der Rechtsprechung allein der Umstand, dass sich eine bestimmte Person in (zahn)ärztlicher Untersuchung oder Behandlung befindet oder befand, den Begriff des Geheimnisses im Sinne des § 203 StGB erfüllt. Für den Geheimnisbegriff genügt also die Tatsache, dass die Person X Patient war oder ist, ohne dass es auf Details ankäme.

Strafanzeigen gegen Patienten

Bei § 203 StGB hat es aber vor allem das harmlos erscheinende Wort „unbefugt“ in sich. Es kann zu der irrigen Annahme verleiten, anderen Personen erlaubte Handlungen, die dazu beitragen sollen, dem Recht Geltung zu verschaffen, stets auch selbst vornehmen zu dürfen. Aus aktuellem Anlass sind hier Strafanzeigen gegen Patienten anzusprechen. Unlängst konnte man von einer – nicht

rechtskräftigen – Verurteilung erfahren, weil ein Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB seinen nicht zahlenden Patienten wegen Betrugs angezeigt hatte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund nicht gegeben sei, die Geheimnisoffenbarung also unbefugt gewesen sei. Im Kern stellte das Gericht darauf ab, dass die Erstattung der Strafanzeige von der Verfolgung der zivilrechtlichen Honorarklage zu unterscheiden sei.

Bei der Verfolgung des Klagewegs wird das Behandlungsverhältnis natürlich auch einem eingeschränkten Personenkreis offenbart. Die Verfolgung des Klagewegs dient jedoch unmittelbar dem berechtigten Interesse, das Honorar zu erhalten, was strafrechtlich als Rechtfertigung für die Geheimnisoffenbarung betrachtet wird. Die Strafanzeige sei hierzu jedoch nicht bestimmt, so dass es an einer Rechtfertigung fehle.

Ungeachtet dessen, welchen Ausgang dieses Verfahren nimmt, zeigt der Fall in allgemeiner Hinsicht, dass die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können, die Messlatte für die Rechtfertigung einer Geheimnisoffenbarung sehr hoch legen, wenn eine Einwilligung des Patienten hierfür fehlt.

Strafbarkeit je nach Einzelfall

Auch eigene Ermittlungstätigkeiten der Polizei, in deren Zuge ein Zahnarzt als Dritter etwa um Auskunft gebeten wird, welche Patienten sich in einem bestimmten Zeitraum bei ihm eingefunden haben, oder ob eine bestimmte Person zu den eigenen Patienten zählt, können bei Auskunftserteilung die Strafbarkeit des Zahnarztes nach § 203 StGB nach sich ziehen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass der Berufsgeheimnisträger in derartigen Fällen gar nicht darauf aufmerksam gemacht wird, sich bei Auskunftserteilung möglicherweise strafbar zu machen.

Ob in solchen Fällen bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses Strafbarkeit besteht, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Insofern wird auf jeden Fall zunächst zu unterscheiden sein, ob lediglich ein reines Strafverfolgungsinteresse in Rede steht oder

ob die gewünschte Auskunftserteilung dazu dient, drohende Gefahren abzuwehren. Damit ist die Prüfung der möglichen Strafbarkeit jedoch noch keinesfalls beendet. Einzelheiten können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Zeugnisverweigerungsrecht

Gerade wer in solchen Situationen mit dem Gedanken spielt, ein Berufsgeheimnis zu offenbaren, sollte unbedingt Rechtsrat von fachkundiger Seite einholen, um eigene Strafbarkeit zu vermeiden. Festzuhalten bleibt: Selbst als geladenem Zeugen

bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht steht dem Zahnarzt ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Zu Aussagen gegenüber der Polizei ist er – wie jedermann – ohnehin nicht verpflichtet. Auf das Zeugnisverweigerungsrecht darf sich der Berufsgeheimnisträger ohne Weiteres berufen. Selbst dann, wenn im Falle der Aussage kein Risiko eigener Strafbarkeit besteht.

Michael Pangratz
Justiziar der BLZK

Das Unternehmen Zahnarztpraxis

Erfolgreiches Praxismanagement: Seminarreihe für Zahnärzte und Assistenten

Die Seminarreihe „Erfolgreiches Praxismanagement“ der BLZK und KZVB richtet sich an Assistenten und niedergelassene Zahnärzte. Die Seminare werden als Bausteine angeboten, vermitteln Wissen zu Praxisgründung, Niederlassung und Praxisführung und beantworten rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen aus dem Praxisalltag. Die neue Seminarreihe beginnt im Januar 2009.

Wer sich in der Assistenzzeit befindet und eine Niederlassung plant, muss entscheiden, welche Praxisform die richtige ist: Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft? Grundlagen zu Miet-, Arbeits- und Ehevertrag sowie Basiskennnisse zur Abrechnung von Kassen- und Privatleistungen vermittelt der Assistentenseminarzyklus ASS ebenso wie Grundwissen in Betriebswirtschaft, zum Beispiel Kalkulation, Informationen über alternative Finanzierungsformen oder Konzepte zur steuerlichen Optimierung bei Existenzgründern. Auch Tipps für Gespräche mit Banken und Kapitalgebern werden von den Dozenten weitergegeben.

Praxisgründer und bereits niedergelassene Zahnärzte fragen sich aus wirtschaftlichen Überlegungen, welche Versicherungen für Praxisinhaber und Praxis absolut notwendig oder welche überflüssig sind. Wer eine Praxis führt und weiterreichende Informationen über Marketingkonzepte, Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Arbeitsrecht, Haftung, externe Honorarabrechnung, Steuertipps, Fort- und Weiterbildungskonzepte oder Controlling

in der Zahnarztpraxis erhalten möchte, dem bietet das Zahnärzte-Unternehmer-Curriculum ZUC eine solide Basis.

Antworten zu Fragen der Existenzgründung bietet im Überblick das zweitägige Niederlassungsseminar für Assistenten. Bayerische Zahnärzte können die individuelle Beratung als kostenlose Serviceleistung der BLZK nutzen, um sich bei Niederlassung, Sozietätsplanung oder Praxisabgabe über Vertragsangelegenheiten, Praxisbewertung, steuerliche Aspekte und betriebswirtschaftliche Fragen zu informieren. Für innovative Praxisformen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht mit Darstellung beispielhafter Fälle wurde ein Halbtageskurs in das Kursangebot der Seminarreihe „Erfolgreiches Praxismanagement“ aufgenommen.



Das neue Programmheft zur Seminarreihe

Dr. Silvia Morneburg
Mitglied des Vorstands der BLZK
Referentin Berufsbegleitende Beratung/
Berufspolitische Bildung der BLZK

Weitere Informationen unter www.eazf.de